KUVB
Kommunale Unfallversicherung Bayern

Feuerwehr-Mittwoch

Unfälle im Feuerwehrdienst, Versicherungsschutz und Rechtliches

Thomas Roselt

27.11.2024

KUVB Feuerwehrportal

1. www.kuvb.de
2. Portale → Feuerwehren

Dieser Vortrag steht ab sofort unter „Aktuelles“ zum Download bereit (mit weiterführenden Links)

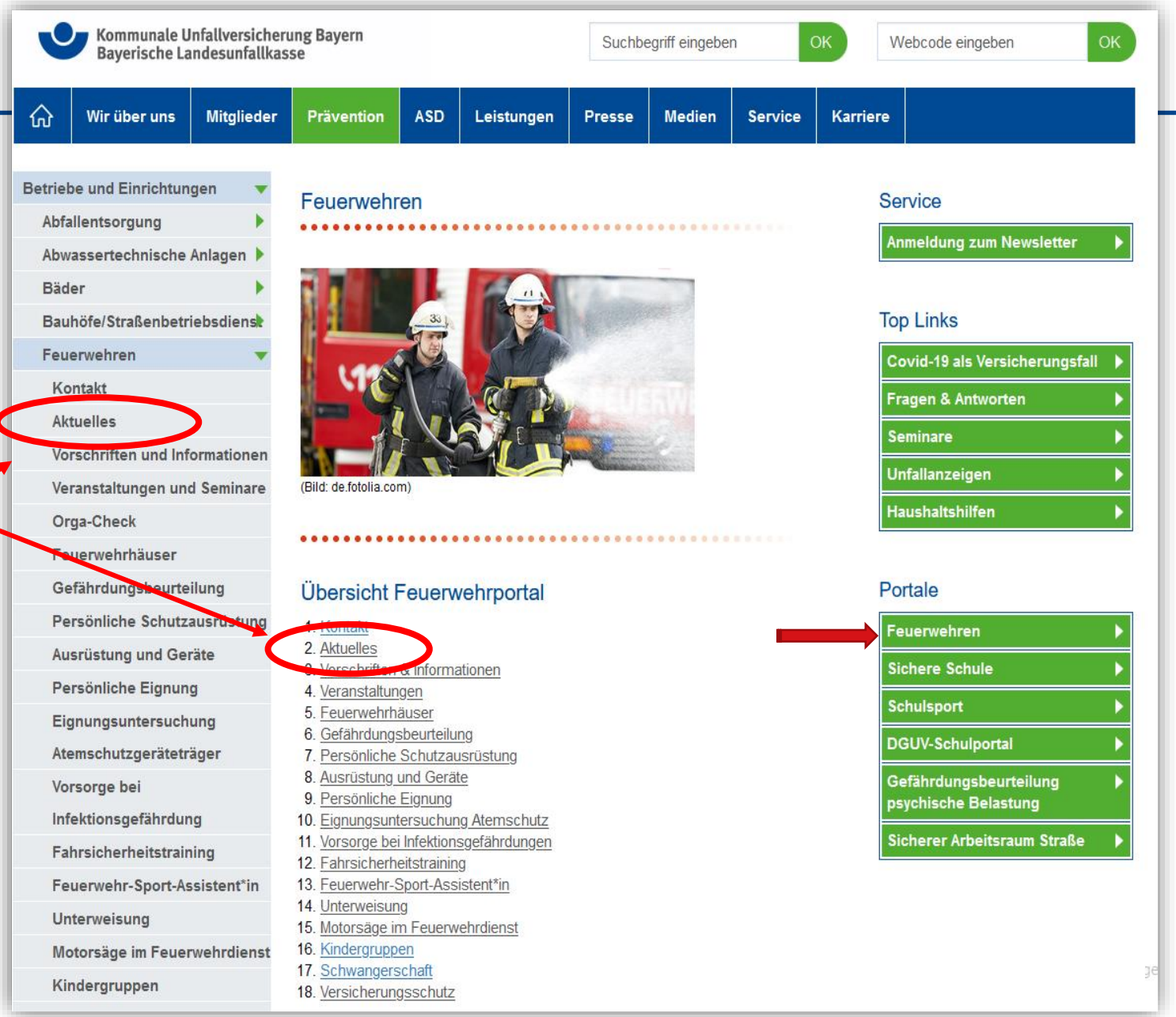

Die Kommune als Träger der Feuerwehr („Unternehmer“)

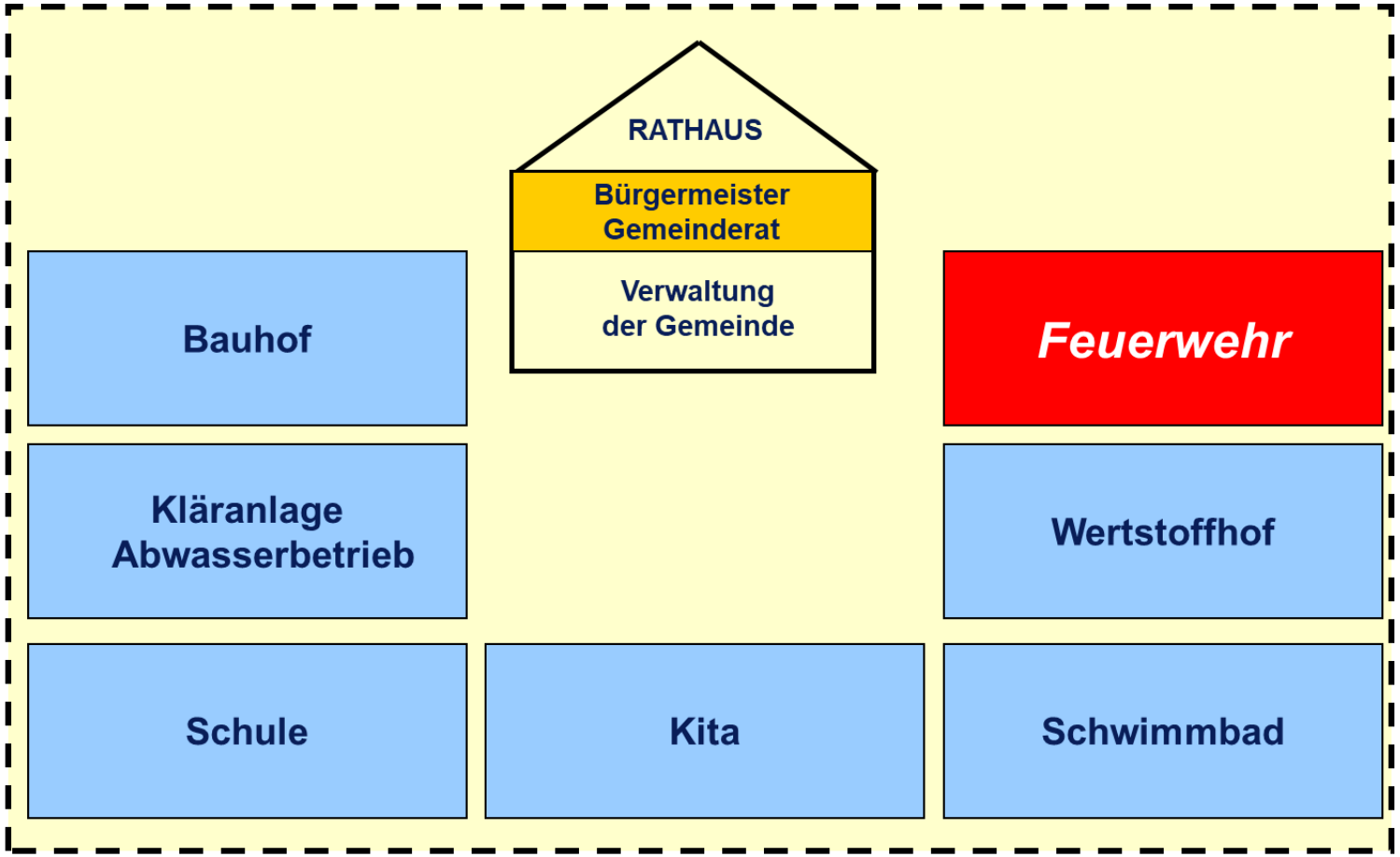

Grundlegendes Missverständnis Nr. 1

Falsch: ***Der Kommandant ist für den Arbeitsschutz in der Feuerwehr voll verantwortlich.“***

Richtig: Die Kommune ist als Träger der Feuerwehr der sogenannte Unternehmer. Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt somit bei den Kommunen und nicht bei der Leitung der Feuerwehr.
DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“

Der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen verantwortlich.
§ 3 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.
§ 2 DGUV Vorschrift 1

Die gesetzliche Unfallversicherung

Welche Rolle hat die Kommunale Unfallversicherung Bayern?

Das System der sozialen Sicherung

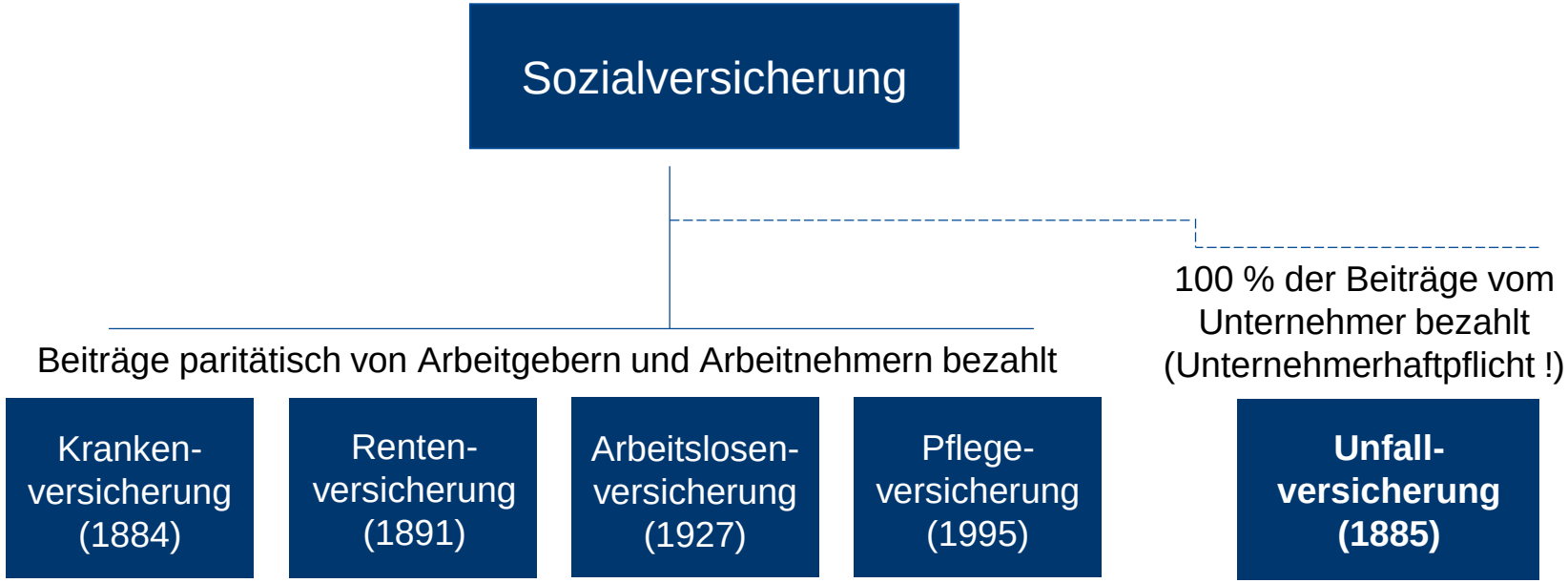

Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung:

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB)

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern

Kommunaler Bereich

Gemeinden
Städte
Landkreise

K ommunale
U nfall-
V ersicherung
B ayern

Staatlicher Bereich

Z. B.: Justizvollzugsanstalten
Museen, Schlösser, Gärten u. Seen
Staatl. Forst, Staatsministerien,

Bayerische
Landes**U**nfall**K**asse
(Bayer. LUK)

Gewerblicher Bereich

Berufs**G**enossenschaften
(BG)

Vereinfacht gesagt, ist die KUVB die Berufsgenossenschaft der bayerischen Kommunen.

Grundlegendes Missverständnis Nr. 2

Falsch: ***„So lange Versicherungsschutz besteht, passt alles…“***
„Sind wir bei der Feuerwehr auch versichert wenn…
- wir nicht regelmäßig üben?
- wenn wir Feuerwehrdienst über die Altersgrenze hinaus ausüben?
- wenn wir im Einsatz ohne Ausbildung mit der Motorsäge schneiden?“

Korrekt: **Ein bestehender Versicherungsschutz legitimiert nicht von Vorgaben arbeitsschutzrechtlicher Regelungen abzuweichen**,
wie z. B.
- vom Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG)
- von der DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“
- anderen Unfallverhütungsvorschriften

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 1 Siebtes Buch § 1 Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Aufgabe der Unfallversicherung ist es,

1. **mit allen geeigneten Mitteln** Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu **verhüten**, [*Prävention*]
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die **Gesundheit** und die **Leistungsfähigkeit** der Versicherten **mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen** [*Rehabilitation*]
   und sie oder ihre Hinterbliebenen durch **Geldleistungen zu entschädigen** [*Entschädigung*].

Aufgaben der Entschädigung: Rehabilitation

Medizinische Maßnahmen
Heilbehandlung

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln
- Arznei-, Verband-, Heilmittel und Krankengymnastik
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie
- Haus- oder Anstaltspflege

Berufliche Wiedereingliederung
Berufshilfe

- Umschulungs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Arbeitserprobung, Berufsfindung
- Eingliederungsbeihilfe an Arbeitgeber

Soziale und gesellschaftliche Wiedereingliederung

- Ärztlich verordneter Behindertentransport
- Wohnungshilfe
- Spezielle Krankenfahrzeuge und besondere Hilfsmittel
- Kraftfahrzeughilfe

Leistungen der Entschädigung

Verletztengeld (für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, ca. 80% v. Bruttolohn, max. Nettolohn)

Übergangsgeld (während beruflichen Reha-Maßnahmen, ca. 68 – 75 % des Verletztengeldes)

Versichertenrente
Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 % gemindert

Leistungen an Hinterbliebene
Sterbegeld, Hinterbliebenenrente und -beihilfen

Mehrleistungen
für Personen, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren, z. B. Feuerwehrdienstleistende und andere Hilfeleistende.

Regelleistungen

Der Arbeitsunfall

§ 8 (1) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

Arbeitsunfälle sind

- **Unfälle**
- von **versicherten Personen**
- infolge einer **versicherte Tätigkeit**.

Unfälle sind

- **zeitlich begrenzte**,
- **von außen** auf den Körper einwirkende Ereignisse,
- die zu einem **Gesundheitsschaden** oder zum **Tod** führen.

➢ *Ursächlicher Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Gesundheitsschaden*

Versicherte Personen FFW

Personen, die in **Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen** […] **ehrenamtlich tätig** sind oder an **Ausbildungsveranstaltungen** dieser Unternehmen teilnehmen.
(§ 2 (1) Nr. 12 SGB VII)

Beispiele:

- aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
  vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
- Angehörige der Jugendfeuerwehr
  (vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Kinder in Kindergruppen in gemeindlichen Feuerwehren
  (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)
- besondere Führungsdienstgrade der Landkreise
- Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen oder nach Art. 23 BayFwG herangezogen werden.

Versicherte Tätigkeiten (Beispiele)

- Erfüllung von **Pflichtaufgaben** und **freiwilligen Aufgaben** der Feuerwehr
- **Dienstsport** vom Kommandanten vorgegeben
  (kein Sport-Wettkampf, wie z. B. „Toughest Firefighter Alive“, Volkslauf, Fußballturnier, etc.)
- Sonstige **Tätigkeiten**, sofern diese **vom Kommandanten** oder einem **Führungsdienstgrad angeordnet** wurden und die Tätigkeit im Rahmen der **gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr** erfolgt.
  (z. B. Mitgliederwerbung oder Präsentation der Feuerwehr)
- Bei Unsicherheiten: Vorher die KUVB kontaktieren:
  Fragen zum **Versicherungsschutz** an entschaedigung@kuvb.de

Unterstützungsleistungen in besonderen Härtefällen

- Als besonderer Härtefall gilt auch die Nichtanerkennung von Leistungsansprüchen nach dem SGB VII bei aufgetretenen Gesundheits- oder Körperschadens, sofern die Ablehnungsentscheidung der KUVB allein auf einem fehlenden medizinischen Ursachenzusammenhang beruht (z. B. **Vorschäden**).

- Die Unterstützungsleistung wird von der **Versicherungskammer Bayern** aus **öffentlichen Mitteln** gezahlt.

- Ein **Antragsformular** erhält der Feuerwehrdienstleistende von der KUVB zusammen mit der Entscheidung, dass die Anerkennung als Unfall abgelehnt wird.

Wegeunfall - Eine spezielle Form des Arbeitsunfalles

Versichert ist auch der unmittelbare Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit. § 8 Abs. 2 SGB VII

- Direkter (unmittelbarer) Weg zwischen „zuhause“ und dem Ort der versicherten Tätigkeit (Feuerwehrhaus, Übungsort, ...). Problem: Umwege und Unterbrechungen
- Der Versicherungsschutz beginnt ab der Außenhaustür.
- Die Wahl des Verkehrsmittels ist frei!
- Die Streckenwahl muss sachgerecht und verkehrsgünstig sein.
- **Im Alarmfall** beginnt bei der Freiwilligen Feuerwehr der Versicherungsschutz mit der Alarmierung.

Die Berufskrankheit

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung in der **Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)** benennt und die **versicherte Personen** infolge einer **versicherten Tätigkeit erleiden.**

Merkmale sind:

- Es muss ein **Gesundheitsschaden** gem. der BKV vorliegen. (Nur gelistete Berufskrankheiten!!!)
- Die **in der Berufskrankheiten-Verordnung genannten Voraussetzungen** müssen erfüllt sein (z.B. lange Expositionsdauer, Tätigkeit in einem gefährdenden Umfeld, ...).
- Der **Gesundheitsschaden** wurde durch die **versicherte Tätigkeit wesentlich mitverursacht**.

Was tun nach einem Unfall?

- **Erste Hilfe** leisten
- **Durchgangsarzt/-ärztin** aufsuchen und ggf. Krankentransport organisieren („D-Arzt Suche“: https://diva-online.dguv.de/diva-online/)
- **Kommandant oder Führungskraft informieren!**
- **Dokumentation des Unfallereignisses:**
  - Unfallanzeige bei AU von mehr als drei Kalendertagen,
  - sonst Eintrag im Meldeblock (bisher „Verbandsbuch“)

Die Unfallanzeige unter www.kuvb.de

- **Wer**: Kommune als Träger der Feuerwehr
- **Wann**: Bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder Tod eines Feuerwehrangehörigen
- **Frist**: Innerhalb von drei Kalendertagen nach Kenntnis vom Unfall
- **Wie**: Meldung an die KUVB (Unfallanzeige)
  - Schriftlich oder elektronisch, bei schweren oder tödlichen Unfällen sowie Massenunfällen zusätzlich telefonisch

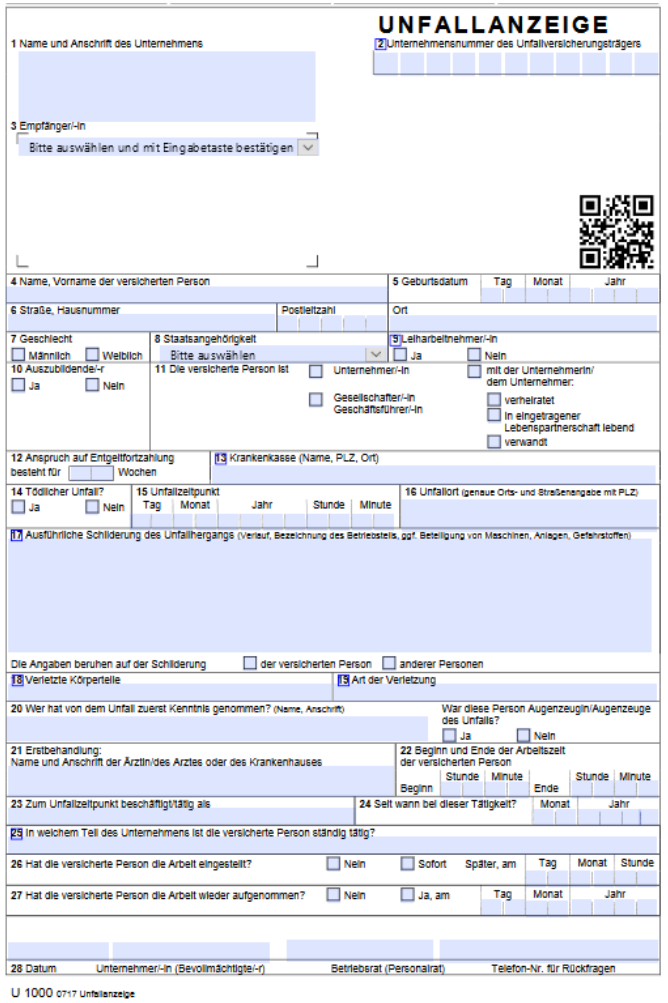

UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

3 Empfänger/-in

Bitte auswählen und mit Eingabetaste bestätigen

4 Name, Vorname der versicherten Person

5 Geburtsdatum Tag Monat Jahr

6 Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort

7 Geschlecht Männlich Weiblich

8 Staatsangehörigkeit Bitte auswählen

9 Leiharbeitnehmer/-in Ja Nein

10 Auszubildende/-r Ja Nein

11 Die versicherte Person ist Unternehmer/-in Gesellschafter/-in Geschäftsführer/-in mit der Unternehmerin/ dem Unternehmer: verheiratet in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend verwandt

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für Wochen

13 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)

14 Tödlicher Unfall? Ja Nein

15 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute

16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung der versicherten Person anderer Personen

18 Verletzte Körperteile

19 Art der Verletzung

20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift)

War diese Person Augenzeuge/in/Augenzeuge des Unfalls? Ja Nein

21 Erstbehandlung: Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes oder des Krankenhauses

22 Beginn und Ende der Arbeitszeit der versicherten Person Beginn Stunde Minute Ende Stunde Minute

23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als

24 Seit wann bei dieser Tätigkeit? Monat Jahr

25 In welchem Teil des Unternehmens ist die versicherte Person ständig tätig?

26 Hat die versicherte Person die Arbeit eingestellt? Nein Sofort Später, am Tag Monat Stunde

27 Hat die versicherte Person die Arbeit wieder aufgenommen? Nein Ja, am Tag Monat Jahr

28 Datum Unternehmer/-in (Bevollmächtigte/-r) Betriebsrat (Personalrat) Telefon-Nr. für Rückfragen

U 1000 0717 Unfallanzeige

Unfälle im Feuerwehrdienst

Zahlen, Daten, Fakten…

Ein paar Daten, Fakten, Zahlen…

- Anzahl Freiwillige Feuerwehren in Bayern: **7.476***
- Anzahl der Feuerwehrangehörigen (FFW)*:
  - **329.310 aktive Feuerwehrangehörige**
  - **51.654 Jugendliche** in 5.169 Jugendgruppen
  - **24.962 Kinder** in 1.444 Kindergruppen

  (* Quelle: Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.)
- Anzahl von **gemeldeten Unfällen in Freiwilligen Feuerwehren pro Jahr**
  - Durchschnittlich **2000 – 2200**
  - meldepflichtig (> 3 Tage AU oder Tod): **638** (2022)
  - nicht meldepflichtig (z. B. durch Arztbericht): **1313** (2022)
- Anzahl von **tödlichen Unfällen** in Freiwilligen Feuerwehren:
  - pro Jahr: Durchschnittlich ca. 1 - 2

Unfälle im Feuerwehrdienst 2022

- Alle der KUVB gemeldeten Unfälle aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
- Auswertung stützt sich auf Angaben aus Unfallanzeigen und Arztberichten

2022	Anz.	%
Summe alle Unfälle	**1936**	**100 %**

Unfallart	Anz.	%
Arbeitsunfall	1577	81 %
Brillenschaden (ohne weitere Verletzung)	101	5 %
Wegeunfall (zum Feuerwehrhaus)	248	13 %
Berufskrankheit	0	0 %
Sonstiges	10	1 %
	1936	100%

Unfälle im Feuerwehrdienst 2022:

Tätigkeit (Einsatz)	Anz.	%
Einsatz unbek. Art	520	52 %
Brandeinsatz	316	32 %
THL Einsatz (ohne Feuer)	130	13 %
First Responder, Helfer vor Ort	16	1 %
sonstige	22	2 %
	1004	**100 %**
gesamt	***52 %***	

Tätigkeit (Kein Einsatz)	Anz.	%
Übungsdienst (Erwachsene)	365	39 %
Übungsdienst (Jugend)	85	9 %
(Dienst-) Sport	44	4 %
Arbeitsdienst Feuerwehrhaus	115	12 %
Versammlung, Fest	83	9 %
Kindergruppe (Kind/Ausbilder)	7	< 1 %
sonstiges (Notiz!)	60	7 %
unbekannt	175	19 %
	932	**100%**
gesamt	***48 %***	

Unfälle im Feuerwehrdienst 2022

Unfallort	Anz.		
Weg zur Feuerwehr (KFZ)	64	3 %	
Weg zur Feuerwehr (Rad)	41	2 %	
Weg zur Feuerwehr (Fuß)	133	7 %	12 %
Außenbereich FW-Haus	60	3 %	
Innenbereich FW-Haus	149	8 %	11 %
Alarmfahrt (FW-Haus - Einsatzstelle)	39	2 %	
Ausstieg aus Einsatz-Fahrzeug	57	3 %	5 %
Einsatzstelle	677	35 %	
Übungsstelle	400	21 %	56 %
sonstiges (Notiz!)	110	6 %	
unbekannt	206	10 %	16 %
	1936	**100%**	

Unfälle im Feuerwehrdienst 2022

Unfalltyp		Anmerkungen
Verdrehen/umknicken (Knie, Hand, Arm, Schulter)	19%	362 Unfälle
Ausrutschen, Stolpern, Stürzen	18%	358 Unfälle
Schneiden, Stoßen, Stechen, quetschen	13%	258 Unfälle
Anstoßen, Hängenbleiben	8%	160 Unfälle
Getroffen werden (herabfallender Gegenstand)	5%	106 Unfälle
Rauchgasinhalation	5%	99 Unfälle: ohne Atemschutz! („dann drehte der Wind“)
Angefahren werden (z. B. durch Fahrzeuge)	3%	52 Unfälle (oft Auffahrunfälle im Pkw)
„Übergriff“: geschlagen, getreten, gebissen, bespuckt	2%	32 Meldungen: 24 durch Tiere, 6 durch Personen, 2 im Sport
Kreislaufproblem	2%	30 Meldungen
Fallen aus Höhe, Absturz	1%	26 Unfälle: Oftmals sehr schwere Unfälle
sich verbrennen	1%	22 Unfälle, 10 im Einsatz, schwer überwiegend beim Anzünden
Infektion	<1%	Meist nur vorsorgliche Meldung bei Blutkontakt
Psychisches Trauma	<1%	12 Unfälle: Belastende Situationen im Einsatz
Insektenstich	<1%	11 Wespen, Bienen und Hornissen
Stromschlag	<1%	5 Unfälle: Oftmals bei Arbeiten im Feuerwehrhaus
Unbekannt/sonstiges (Brillenschaden, keine Angabe, etc.)	19%	
	100%	

Unfälle im Feuerwehrdienst 2022

- Die **schwersten Verletzungen** ereignen sich …
  - auf Einsatzfahrten, insbesondere ohne Sicherheitsgurt (tödliche Unfälle)
  - beim Anzünden von Feuer (bei Übungen, Festen und am Grill)
  - bei Stürzen von Leitern, Regalen am und im Feuerwehrhaus

- **Unfälle im bzw. am Feuerwehrhaus** ereignen sich
  - überwiegend im Arbeitsdienst (43 %)
  - im Zusammenhang mit Einsätzen hingegen 23 %

Prävention

„Der Unfall, der nicht passiert, ist für alle der Beste!“

Feuerwehren: Sicherheit steht im Vordergrund!

Feuerwehren haben…

- die am besten gepflegtesten Fahrzeuge in jeder Kommune
- die „Mitarbeiter/innen“, die am häufigsten unterwiesen werden
- die beste Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- die am besten gepflegten und geprüften „Arbeitsmittel“
- die motiviertesten Ausbilder
- eine hervorragende **„1000-Mann-Quote“**
  - Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter
  - Bei bayerischen Freiwilligen Feuerwehren:
    638 meldepflichtige Unfälle bei versicherten 405.926 Personen (nicht Vollarbeiter): **1,57**
  - Im Vergleich:
    1000-Mann-Quote BRD in allen Bereichen: ca. 18 – 19 (7,5 öffentliche Hand)

Grundlegendes Missverständnis Nr. 3

Falsch: ***„Wenn Versicherungsschutz besteht, ereignet sich kein Unfall und wenn sich doch ein Unfall ereignet, dann ist es gar nicht schlimm, wir sind ja versichert!“***

Richtig: **Die Tatsache das Versicherungsschutz besteht verhindert keinen Unfall!!!**

Nach einem Unfallereignis kann die KUVB:

1. unterstützen, den Körperschaden „wieder gut zu machen“ (Heilbehandlung)
2. wenn das nicht (vollständig) gelingt, dann ggf. „mit Geld trösten“ (Geldleistungen)

Präventionsleistungen der KUVB

Aufgabe der Unfallversicherung ist es **mit allen geeigneten Mitteln** Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu **verhüten**:

- Vorschriften- und Regelwerk
- Überwachung vor Ort
- Unfall-Ermittlung
- Qualifizierung (Seminare, Lehrgänge)
- Information (Internetauftritt, Broschüren)
- Anreizsysteme (z. B. Fahrsicherheitstraining, Feuerwehr-Sport-Assistent*in)
- Beratung der Gemeinden und Feuerwehren
- Forschungsprojekte (z. B. „Krebsgefahr im Feuerwehrdienst“)
- Gremienarbeit in der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“

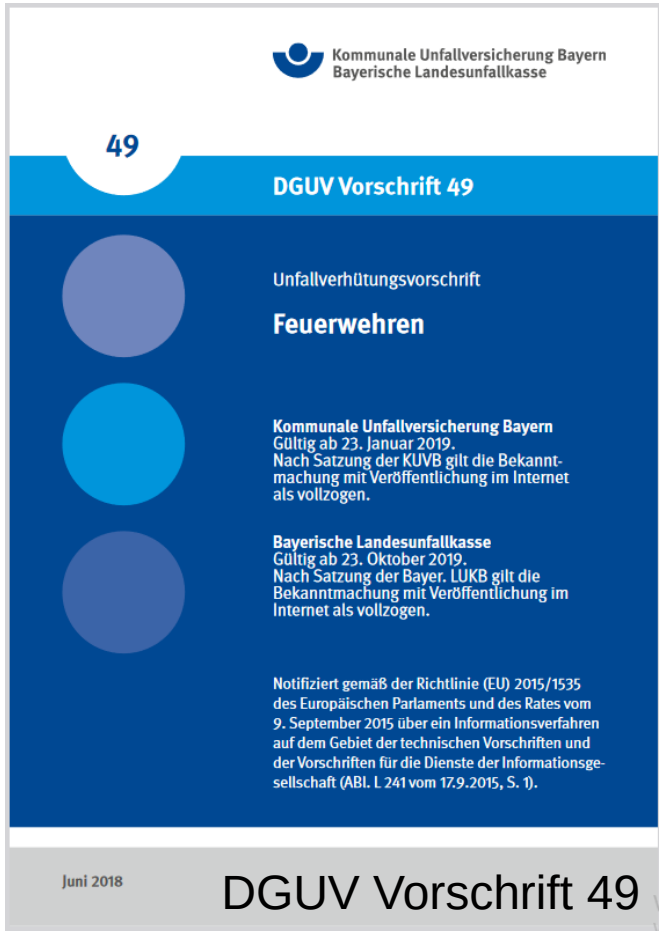

DGUV Vorschrift 49

DGUV Regel 105-049

Grundlegendes Missverständnis Nr. 4

Falsch: ***„Zur Rettung von Menschenleben darf grundsätzlich von Vorschriften abgewichen werden.“***

Richtig: ***§ 15 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“:***
Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden,
die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen.
Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.

Grundlegendes Missverständnis Nr. 5

Falsch: „Einmal im Jahr muss jeder Feuerwehrangehörige über die Unfallverhütungsvorschrift unterwiesen werden“

Richtig: ***§ 8 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“***

Feuerwehrangehörige sind **im Rahmen der Aus- und Fortbildung** über die möglichen **Gefahren im Feuerwehrdienst** sowie **über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen** zu unterweisen**.**

Ein jährlicher UVV-Theorieabend an dem die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ vorgelesen wird kann keinesfalls ausreichend sein, die erforderlichen Kenntnisse für ein sicherheitsgerechtes Verhalten im Feuerwehrdienst zu vermitteln.

Unterweisungen sollen ein fester Bestandteil in allen Aus- und Fortbildungen sowie in regelmäßigen Übungsdiensten sein. → Siehe Feuerwehrportal „Unterweisung“

Die „10 Gebote“ für einen sicheren Feuerwehrdienst

1. Ich nutze meinen gesunden Menschenverstand (Gefährdungsbeurteilung)
2. Ich entzünde Feuer niemals mit flüssigen Brandbeschleunigern
3. Ich benutze den Sicherheitsgurt in jedem Fahrzeug
4. Ich halte mich ohne Atemschutzgerät vom Rauch fern (Der Wind dreht ständig!)
5. Ich nehme regelmäßig an Übungen teil (Unterweisung inklusive)
6. Ich mache im Einsatz nur, was ich beherrsche (Fachliche Eignung)
7. Ich springe nicht aus dem Fahrzeug
8. Ich benutze meine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) korrekt
9. Ich melde gesundheitliche Einschränkungen der Führungskraft. (Unwohlsein, Krankschreibung. Konsum von Alkohol, Cannabis oder Medikamenten)
10. Ich muss niemandem etwas beweisen und kenne meine Grenzen

Denn, ich will retten und nicht gerettet werden!

Betreuung & Beratung bayerischer Feuerwehren

KUVB Feuerwehrportal

1. www.kuvb.de
2. Portale → Feuerwehren

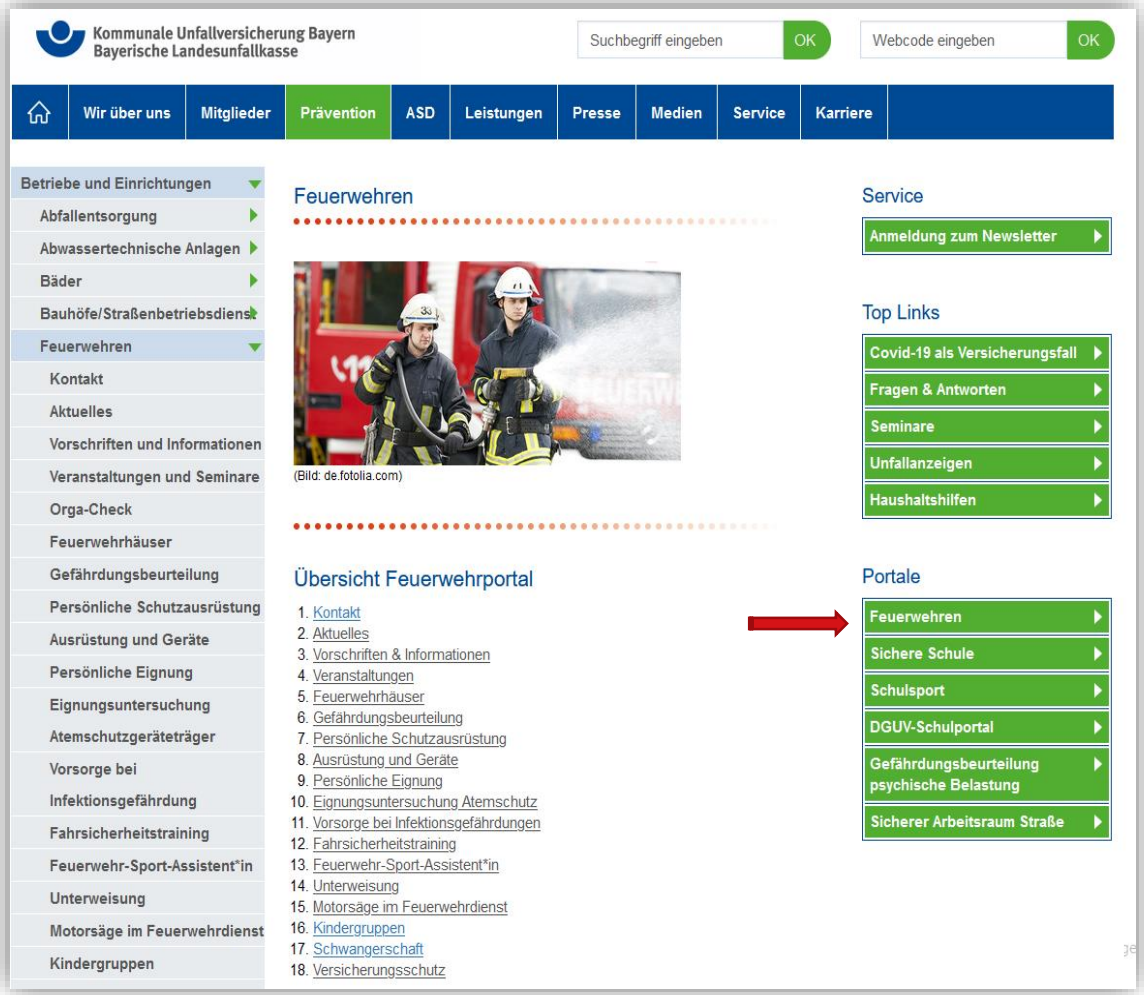

KUVB
Kommunale Unfallversicherung Bayern

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.